

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.332.249

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2150/J-NR/2020

Wien, am 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2020 unter der Nr. **2150/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktenlieferungen an den "Ibiza"-Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

- 1. *Welcher Prozess wurde in Zusammenhang mit Aktenlieferungen aus Ihrem Hause an den Untersuchungsausschuss eingesetzt (um möglichst detaillierte Schilderung wird ersucht)?*
- 2. *Wer zeichnet für die Einführung dieses Prozesses verantwortlich?*
- 3. *Welche Person ist operativ hauptverantwortlich für die Aktenlieferungen?*
- 4. *Inwieweit sind Sie persönlich in den Prozess der Aktenlieferung eingebunden?*
- 5. *Wer ist in Ihrem Kabinett in den Prozess der Aktenlieferung eingebunden?*
- 6. *In wie weit ist SC Pilnacek in den Prozess der Aktenlieferung eingebunden?*
- 7. *Nach welchen Kriterien entscheidet wer, welche Verfahren ganzheitlich vorgelegt werden?*

Zum Vorlageprozedere verweise ich grundsätzlich auf den der Beantwortung angeschlossenen Vorlage-Erlass Nr. 2020-0.055.083 des Bundesministeriums für Justiz vom

29. Jänner 2020, der gemeinsam mit allen ausschussrelevanten parlamentarischen Unterlagen (Beweisbeschluss, Informationsblatt zu den technischen Anforderungen, ...) und Rechtsgrundlagen (Verfahrensordnung, Informationsordnung, ...) an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie – im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) – an das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen übermittelt wurde.

Für jeden ergänzenden Beweisbeschluss des Ausschusses werden korrespondierende (ergänzende) Vorlagenerlässe an die potenziell vorlagepflichtigen Stellen übermittelt.

Das Prozedere beruht auf den Bestimmungen der VO-UA, den konkretisierenden Informationsblättern des Parlaments und – hinsichtlich der Vorlagen von Unterlagen im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren – auf den langjährigen Erfahrungen der Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz und den Oberstaatsanwaltschaften.

Die organisatorische und technische Abwicklung sowie Koordinierung der Vorlagen obliegt dem Leiter der Kompetenzstelle für Parlamentskoordination im Bundesministerium für Justiz.

In den Vorlageprozess sind vorab mein Kabinett (Kabinettschef und fachlich zuständige Referent\*innen) und die vom Beweisthema inhaltlich zuständige(n) Sektion(en) (Sektionsleiter\*innen und fachliche zuständige Abteilungsleiter\*innen) eingebunden.

#### Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Warum liegt das Tagebuch im zentralen Verfahren 17 St 5/19d der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nur bis zum Stand 22. Jänner 2020 vor?*
  - a. *Wer hat sich wann gegen die Lieferung aktuellerer Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - b. *Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage keine aktuelleren Dokumente aus dem Tagebuch an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?*
  - c. *Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - d. *Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*
- *9. Warum wurden jene ON, die im Verfahren 17 St 5/19d der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gemäß § 51 Abs 2 StPO von der Akteneinsicht ausgenommen sind, nicht vorgelegt?*
  - a. *Stehen Sie diesbezüglich auf dem Standpunkt, dass die prozessuale Vorschrift*

- des § 51 Abs 2 StPO von der Vorlagepflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss entbindet, und wenn ja, worauf stützen Sie diese Annahme?*
- b. Wer hat sich wann gegen die Lieferung der Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
- c. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage dieses Dokument nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert wird?*
- d. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
- e. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Schreiben vom 27. Mai 2020 an den Untersuchungsausschuss des Nationalrats unter der Aktenlieferungsnummer 7 der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) in elektronischer Form den Ermittlungsakt vom 9. März 2020 bis 20. Mai 2020 sowie jene Aktenteile, bei denen inzwischen die Beschränkung der Akteneinsicht aufgehoben wurde, und das Tagebuch bis zum Stand 20. Mai 2020 im Verfahren 17 St 5/19d der WKStA.

Hinsichtlich jener Ordnungsnummern, die im Verfahren 17 St 5/19d der WKStA weiterhin der Beschränkung der Akteneinsicht unterliegen, verweise ich auf mein Schreiben vom 15. Mai 2020 an den Präsidenten des Nationalrats, in dem ich diesbezüglich um Einleitung eines Konsultationsverfahrens ersucht habe, sowie auf die vorbereitete Konsultationsvereinbarung.

**Zur Frage 10:**

- *Warum wurde die ON 557 im Verfahren 17 St 5/19d der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft bisher nicht übermittelt?*
  - a. Von wann datiert diese ON?*
  - b. Wer hat sich wann gegen die Lieferung des Dokumentes innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - c. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage dieses Dokument nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert wird?*
  - d. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - e. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*

Die Ordnungsnummer 557 im Verfahren 17 St 5/19d der WKStA wurde bereits wie in der Beantwortung der Fragen 8. und 9. ausgeführt, mit der Aktenlieferungsnummer 7 der WKStA dem Untersuchungsausschuss vorgelegt.

**Zur Frage 11:**

- *Warum wurden jene TÜ-Protokolle, die der ON 495 zu Grunde liegen, nicht übermittelt?*
  - a. *Wer hat sich wann gegen die Lieferung dieser Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - b. *Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?*
  - c. *Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - d. *Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*

Sofern damit die Ordnungsnummer 495 im Verfahren 17 St 5/19d der WKStA gemeint ist, so wurde diese bereits mit Aktenlieferungsnummer 7 der WKStA dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass es sich bei dieser ON um eine Note der WKStA vom 11. März 2020 an die Rechtsanwaltskammer Wien handelt und darin kein Bezug auf die von der Anfrage angesprochenen TÜ-Protokolle genommen wird.

**Zur Frage 12:**

- *Wurden sämtliche den ermittelnden Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehenden Auswertungen (TÜ-Protokolle, Auswertungen der beschlagnahmten Mobiltelefone samt Chat-Verläufen, Kommunikationsverläufe mittels der App "Signal", Auswertungen der beschlagnahmten Laptops etc.) übermittelt?*
  - a. *Wenn nein: warum nicht?*
  - b. *Wer hat sich wann gegen die Lieferung dieser Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - c. *Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?*
  - d. *Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - e. *Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*

Sämtliche Auswertungsergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind entsprechend dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit – gegebenenfalls erst nach einer Sichtung durch die Ermittlungsbehörden auf ihre Verfahrensrelevanz - in den Ermittlungsakt aufzunehmen.

Davon ausgehend, dass sich auch diese Frage auf das Verfahren 17 St 5/19 der WKStA bezieht, ergibt sich aus den Berichten der WKStA, dass in dieser Strafsache sämtliche Aktenteile (bis zum Stichtag 20. Mai 2020) mit Ausnahme jener Aktenteile, die aus ermittlungstaktischen Gründen von der Akteneinsicht ausgenommen sind, vorgelegt wurden.

Hinsichtlich dieser, der Beschränkung der Akteneinsicht unterliegenden Aktenteile, und anderer angesprochenen offenen Fragen wurde um Einleitung eines Konsultationsverfahrens ersucht.

**Zur Frage 13:**

- *Warum erfolgte keine vollständige Übermittlung aller relevanten Teile aus den elektronischen Akten (ELAK) in Ihrem Hause?*
  - a. *Wer hat sich wann gegen die Lieferung dieser Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - b. *Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?*
  - c. *Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - d. *Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*

Die relevanten, mit den untersuchungsgegenständlichen Ermittlungsverfahren korrespondierenden Akten des Bundesministeriums für Justiz wurden laut mir vorliegenden Informationen vorgelegt.

**Zur Frage 14:**

- *Warum wurde der Akt 4 St 137f19v der Staatsanwaltschaft Sl. Pölten nicht vollständig übermittelt, obgleich Teile dieses Verfahrens als ON 607 im Verfahren 711 St 1f19v der Staatsanwaltschaft Wien zum Akt genommen wurden und in höchstem Maße relevant in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand sind?*
  - a. *Wer hat sich wann gegen die Lieferung dieses Dokument innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - b. *Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert*

werden?

- c. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?
- d. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?

Der Akt 4 St 137/19v der Staatsanwaltschaft St. Pölten sowie die korrespondierenden Akten der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz wurden dem Untersuchungsausschuss bereits übermittelt.

**Zu den Fragen 15., 18. und 19.:**

- 15. Warum wurde der Ermittlungsakt zum Verfahren 713 St 16/19i der Staatsanwaltschaft Wien nicht vollständig übermittelt, obwohl es sich dabei unzweifelhaft um strafrechtliche Ermittlungen in Folge des Ibiza-Videos handelt?
  - a. Wer hat sich wann gegen die Lieferung aktuellerer Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?
  - b. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?
  - c. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?
  - d. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?
- 18. Warum wurde der Ermittlungsakt zum Verfahren 713 St 17/19m der Staatsanwaltschaft Wien nicht vollständig übermittelt, obwohl es sich dabei unzweifelhaft um strafrechtliche Ermittlungen in Folge des Ibiza-Videos handelt?
  - a. Wer hat sich wann gegen die Lieferung aktuellerer Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?
  - b. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?
  - c. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?
  - d. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?
- 19. Warum wurde der Ermittlungsakt zum Verfahren rund um die Causa Güssinger, Kotchetkov, Stoyan S. und Barbara Kappel nicht übermittelt?
  - a. Wer hat sich wann gegen die Lieferung aktuellerer Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?
  - b. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert

werden?

- c. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?
- d. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?

Die bei der Staatsanwaltschaft Wien geführten Akten 713 St 16/19i und 713 St 17/19m sowie die im Zusammenhang mit der Firma G. geführten Verfahren weisen laut mir vorliegenden Informationen nach nochmaliger, eingehender Prüfung durch die Staatsanwaltschaft keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand auf und sind daher weiterhin einer Vorlage nicht zugänglich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf mein Schreiben vom 25. Juni 2020 an den Präsidenten des Nationalrats, in dem ich unter anderem zu diesen Verfahren bereits Stellung genommen habe.

**Zur Frage 16:**

- In wie weit war SC Pilnacek in diesem Verfahren (713 St 16/19i) eingebunden?

Der Leiter der Strafrechtssektion meines Hauses war in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten in alle Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz in Bezug auf das genannte Verfahren eingebunden.

**Zur Frage 17:**

- Ist es korrekt, dass SC Pilnacek sich in diesem Verfahren gegen eine gerichtlich bewilligte Kontoöffnung aussprach bzw. diese verhinderte?
  - a. Wenn ja: bitte um möglichst detaillierte Schilderung der Umstände!

Nein.

**Zur Frage 20:**

- Gab es Einflussnahmen/Stellungnahmen/Empfehlungen dahingehend, dem Untersuchungsausschuss die Akten nicht vorzulegen zu dem Strafverfahren
  - a. 711 St 1/19v? Wenn ja, durch wen erfolgten diese jeweils wann und mit welchem Inhalt?
  - b. 17 St 5/19d? Wenn ja, durch wen erfolgten diese jeweils wann und mit welchem Inhalt?
  - c. 8 St 291/19x (vormals 17 St 6-19a)? Wenn ja, durch wen erfolgten diese jeweils wann und mit welchem Inhalt?
  - d. 18 St 39/18k? Wenn ja, durch wen erfolgten diese jeweils wann und mit

*welchem Inhalt?*

*e. 17 St 2/19p? Wenn ja, durch wen erfolgten diese jeweils wann und mit welchem Inhalt?*

Nur im Verfahren 8 St 291/19x der Staatsanwaltschaft Wien wurden divergierende Einschätzungen über die Vorlagepflicht geäußert. Nach nochmaliger eingehender Betrachtung erschien unter dem Aspekt der möglichen Beeinflussung der Ermittlungen (Beweisthema 5) eine abstrakte Relevanz des genannten Aktes nicht ausgeschlossen.

**Zu den Fragen 21 und 22:**

- *21. Wurden sämtliche hausinternen E-Mails rund um die gegenständlichen Verfahren übermittelt?*
  - a. Wenn nein: warum nicht?*
  - b. Wer hat sich wann gegen die Lieferung dieser Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - c. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?*
  - d. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - e. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*
- *22. Wurden sämtliche hausinternen SMS/WhatsApp/Signal-Nachrichten rund um die gegenständlichen Verfahren übermittelt?*
  - a. Wenn nein: warum nicht?*
  - b. Wer hat sich wann gegen die Lieferung aktuellerer Dokumente innerhalb Ihres Hauses ausgesprochen?*
  - c. Wer hat wann innerhalb Ihres Hauses entschieden, dass bis zum Zeitpunkt der Anfrage diese Dokumente nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden?*
  - d. Wann ist mit einer vollständigen Übermittlung zu rechnen?*
  - e. Wenn dieses zwischenzeitlich aktualisiert übermittelt wurde: warum dauert dieser Prozess in diesen und anderen Fällen derart lange?*

Was die Vollständigkeit der Aktenvorlage betrifft, so ist es in der Strafrechtssektion meines Hauses Standard, dass alle für die Aktenbearbeitung relevanten Dokumente und E-Mails veraktet werden und somit in den jeweiligen Aktenreihen aufscheinen.

**Zur Frage 23:**

- *Welches Prozedere ist in Ihrem Hause vorgesehen, um nachfolgender Verpflichtung*

*aus dem Grundsätzlichen Beweisbeschluss nachzukommen: "Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) in der in diesen enthaltenen Fristen."?*

Das Prozedere zur wiederkehrenden Vorlage folgt dem Beweisbeschluss, woran im angeschlossenen Vorlage-Erlass unter Punkt II C „Wiederkehrende Vorlagen (Aktualisierungen)“ noch einmal ausdrücklich erinnert wurde.

**Zu den Fragen 24 bis 26:**

- *24. Wer hat diese Anfrage für Sie vorbereitet?*
- *25. Wann wurde Ihnen diese Anfrage zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt?*
- *26. Haben Sie Änderungen vorgenommen?  
a. Wenn ja, welche?*

Diese Anfragebeantwortung wurde mir vor Abfertigung zur Durchsicht und zugleich zur Unterzeichnung vorgelegt. Änderungen werden ganz grundsätzlich nicht von mir, sondern von meinen Mitarbeiter\*innen vorgenommen. Es entspricht dem gewöhnlichen Abstimmungsprozess in allen Ressorts, dass Minister\*innenerledigungen von der jeweiligen Fachabteilung bzw. Fachsektion vorbereitet und mir bzw. meinen Mitarbeiter\*innen im Kabinett zur Durchsicht und allfälligen stilistischen Anpassung vorgelegt werden. Solche Änderungen können Formatierung, Orthographie, Formulierungen und ähnliches umfassen. Anfragebeantwortungen zu Einzelstrafsachen basieren zumeist auf Berichten der jeweiligen Staatsanwaltschaft und eine Anfragebeantwortung in der gewünschten Ausführlichkeit ist daher nur durch die Stelle möglich, die sämtliche Informationen dazu hat.

Über einzelne solcher Änderungen gegenüber dem Beantwortungsentwurf etwa der Fachsektion werden grundsätzlich keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Darüber hinaus könnte die gestellte und ähnliche Fragen nie zufriedenstellend beantwortet werden, weil jeder Vermerk in der Beantwortung, dass etwas geändert wurde, selbst wieder eine Änderung darstellen würde, die wieder zu vermerken wäre und so weiter ad infinitum.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die mit dieser Frage intendierte Änderungsverfolgung auf eine unzulässige parlamentarische Kontrolle der internen Willensbildung der Regierung(smitglieder) hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich daher um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

